

Besondere Pachtbedingungen

Die nachfolgend aufgeführten besonderen Pachtbedingungen sind im Folgenden in verkürzter Form dargestellt und beschränken sich auf die wesentlichen Punkte.

1. Vertragspartner

Vertragspartner werden die erfolgreichen Bewerber. Eine Übertragung auf eine andere Person oder die Hereinnahme weiterer Pächter ist grundsätzlich nicht möglich.

2. Vertragsdauer

Die Jagden werden auf 6 Jahre verpachtet.

3. Umsatzsteuer

Die in anhängendem Jagdlosverzeichnis aufgeführten Preise sind Nettopreise. Sie verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

4. Munition

Der Pächter verpflichtet sich, keine bleihaltige Munition zu verwenden.

5. Abschusserfüllung

Die mit der Jagdgenossenschaft abgeschlossene RobA-Vereinbarung muss erfüllt werden. Nichterfüllung der RobA-Vereinbarung sowie Nichtbefolgen von Anordnungen über Verminderung des Wildbestandes gelten als Grund zur vorzeitigen Kündigung des Jagdpachtvertrages.

6. Kosten für Wildschadensverhütung

Die Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden werden nach Anhörung des Pächters vom Verpächter nach entsprechenden waldbaulichen Erfordernissen durchgeführt. Die hierdurch entstehenden Kosten haben die Pächter vollumfänglich zu tragen (zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe). Zur Vermeidung bzw. Verringerung der Kosten erhalten die Pächter Gelegenheit, die notwendigen Maßnahmen nach fachlicher Anleitung durch Forstbedienstete in Eigenleistung zu erbringen, falls es sich nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt.

7. Ablenkungsfütterungen

Fütterungen zur Ablenkung von Schwarzwild sind im Jagdbezirk unzulässig.

8. Wild- und Jagdschaden

Für alle Schäden, die durch das Wild selbst oder durch den Jagdbetrieb an den zum Jagdbezirk gehörigen Flächen verursacht wird, hat der Pächter Ersatz zu leisten oder den vom Verpächter etwa geleisteten Schadenersatz rückzuvergüten.

9. Beschränkung der Jagdausübung im Erholungswald

Wird die Jagdausübung im verpachteten Jagdbezirk durch Rechtsverordnung oder Satzung gemäß § 32 Abs. 5 und § 33 Abs. 3 Landeswaldgesetz Baden- Württemberg auf ganzer oder einem Teil der Fläche beschränkt, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Jagdpachtvertrag unverzüglich auf das Ende des Pachtjahres zu kündigen, in dem die Verordnung oder Satzung in Kraft tritt.

10. Auswärtiger Jagdpächter

Entscheidet sich der Gemeinderat für einen Jagdpächter, der nicht ortsansässig ist bzw. nicht in näherer Umgebung des Jagdbezirks wohnt, ist ein örtlicher Beauftragter des Jagdpächters zu bestellen. Der örtlich Beauftragte muss Jagdscheininhaber sein. Die Auswahl hat im Einvernehmen mit dem Verpächter zu erfolgen.

11. Verpflichtung zur Teilnahme an revierübergreifenden Drückjagden

Der Pächter verpflichtet sich, mit seiner Jagdfläche an jagdbezirkübergreifenden Drückjagden auf Schalenwild teilzunehmen. Überjagende Hunde aus der Regiejagd werden vom Pächter geduldet.

Gemeinde Aichwald